

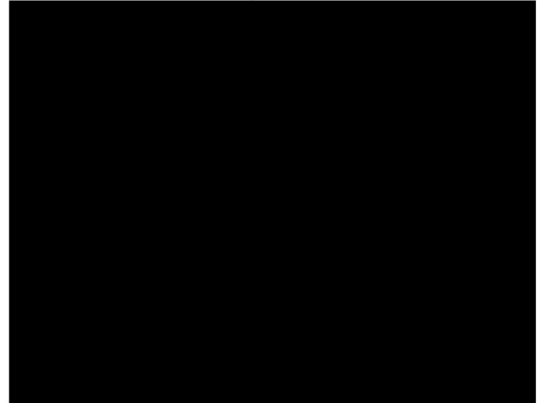


Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Herrn

per Email:



**Antrag nach dem Landestransparenzgesetz; hier: Bezahlung von Ehrenbeamten/Einsatz in Sozialversicherungspflichtiger Position**

Sehr geehrter Herr

wir beziehen uns auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) gemäß E-Mail vom 16.02.2024.

Laut Rückmeldung unserer Fachabteilung können wir Ihnen Folgendes zu Ihren Fragestellungen mitteilen:

Vorliegend handelt es sich um eine Personalangelegenheit. Allgemein können wir jedoch folgende Informationen geben:

Es ist zutreffend, dass der ehemalige Leiter des Gesundheitsamtes Trier nach Eintritt in den Ruhestand weiterhin bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bis Juni 2023 als Ehrenbeamter tätig war. Das Ehrenbeamtenverhältnis wurde unter Beachtung der materiellen und formellen Erfordernisse begründet und abgewickelt.

Ein Ehrenbeamtenverhältnis im öffentlichen Gesundheitsdienst ist gesetzlich geregelt.

Wenn Landkreise Ärztinnen und Ärzten außerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes Aufgaben des Gesundheitsamts übertragen, dann erfolgt dies gemäß § 8 Abs. 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Wege der Ernennung dieser Personen zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten.

Daneben gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0  
Internet: [www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de) • E-Mail: [kv@trier-saarburg.de](mailto:kv@trier-saarburg.de) • Fax: (0651) 715-200  
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX  
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



Die Ernennung erfolgt nach § 1 der Landesverordnung über Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach Anhörung der Bezirksärztekammer mit Zustimmung des Kreistages.

Die Regelung zur Aufwandsentschädigung findet sich in § 3 der Landesverordnung Die Ehrenbeamtinnen und -beamten erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,90 Euro/Stunde sowie Reisekostenerstattung nach dem Landesreisekostengesetz.

Sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften sind bei den Zahlungen zu beachten.

Im Übrigen kann auch auf die im Internet abrufbare Drucksache 17/9697 vom 3. September 2019 zur Drucksache 17/8437 im Landtag Rheinland-Pfalz betreffend Ehrenbeamte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes hingewiesen werden.

**Diese Auskunft ergeht kostenfrei.**

Falls Ihrerseits Fragen bestehen, können Sie uns gerne unter den o. g. Kontaktdaten erreichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

